

ADAJUR-Dok. Nr. 91357
LG LANDSHUT, Urteil vom 12.05.2010, Az.: 5 O 973/09

Umfang und Berechnung des Haushaltsführungsschadens

Für den Haushaltsführungsschaden ist Voraussetzung, dass eine nicht unerhebliche Einschränkung festgestellt ist, wobei eine Einschränkung von 10% nicht ausreicht. Ein Stundensatz von 8,-- Euro ist angemessen. (Aus den Gründen: ...Aufgrund der Angaben zum Haushalt geht das Gericht von einem Arbeitsstundenbedarf von 52 Stunden in der Woche aus. Selbst wenn man von einer hälftigen Teilung der Arbeit ausgeht, ist aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen, dass für einen Zeitraum von zwei Wochen eine Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit von 20% vorlag, von einem Arbeitsausfall von 5,2 Stunden pro Woche auszugehen. Setzt man nun den nach der ständigen Rechtsprechung anzusetzenden Betrag von 8,-- Euro pro Stunde an und berücksichtigt, dass es sich um einen Zeitraum von zwei Wochen handelt, ergibt sich somit ein Betrag von 83,20 Euro. Die vom Sachverständigen darüber hinaus festgestellte Minderung von 10% für einen weiteren Zeitraum ist nicht als relevant anzusehen...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 8. Februar 2011

ADAJUR-Dok. Nr. 91366
LG LÜBECK, Urteil vom 9.07.2010, Az.: 9 O 265/09

Zuerkennung eines Schmerzensgeldbetrages in Höhe von 75.000,-- Euro bei Verlust des linken Arms - Vergleichsbetrachtung

1. Verliert ein Geschädigte als unmittelbare Folge eines Unfalls seinen linken Arm und hat dies zur Folge, dass er seinen gelernten Beruf nicht mehr ausüben kann und er dauerhaft eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80% davonträgt, steht ihm ein Schmerzensgeld in Höhe von 75.000,-- Euro zu. 2. Soll vom Gericht ein Vergleich ähnlicher Fälle, die zu einem geringeren Schmerzensgeld geführt haben, berücksichtigt werden, muss derjenige, der sich hierauf beruft, intensiv die Fallähnlichkeit herausarbeiten und darlegen. (Aus den Gründen: ...Bei der Heranziehung von Vergleichsfällen ist die Tatsache zu beachten, dass die Rechtsprechung bei der Bemessung von Schmerzensgeld nach gravierenden Verletzungen heute deutlich großzügiger verfährt als früher und zugunsten des Geschädigten die zwischenzeitliche Geldentwertung zu berücksichtigen ist. Auf diesem Ansatz ist angesichts der zu würdigenden Einzelumstände der Schmerzensgeldbetrags des Klägers in vollem Umfang begründet...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 8. Februar 2011

ADAJUR-Dok. Nr. 91496
LG DARMSTADT, Urteil vom 21.04.2010, Az.: 19 O 178/09

Haftung des alkoholisierten und von der Sonne geblendeten Kraftfahrers zu 70% bei Kollision mit die Strasse querendem Fussgänger

Kollidiert ein Kraftfahrer mit einem die Strasse überquerenden Fussgänger, so haftet der Fahrzeugführer zu 70%, wenn er unter Alkoholeinfluss (hier: 0,59‰) steht und seine Geschwindigkeit aufgrund tief stehender Sonne nicht dergestalt reduziert, dass er sein Kfz nach Erkennen des Hindernisses rechtzeitig zum Stillstand bringen kann. (Aus den Gründen: ...Wird der Kfz-Führer durch die tief stehende Sonne geblendet, so muss er die Geschwindigkeit so weit herabsetzen, dass er notfalls vor dem Ende der vor der Blendung als hindernisfrei erkannten Strecke anhalten kann. Sofern er durch die Sonne geblendet wurde, hätte er dies voraussehen können und notfalls seine Geschwindigkeit soweit verringern müssen, dass er das Kfz zum Stehen gebracht hätte. Dies gilt umso mehr, da er infolge des Alkoholgenusses besonders achtsam hätte fahren müssen, um gegebenenfalls seine möglicherweise beeinträchtigte Reaktionsfähigkeit auszugleichen...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 15. Februar 2011

ADAJUR-Dok. Nr. 91726
OLG MÜNCHEN, Urteil vom 19.01.2011, Az.: 20 U 4661/10

Unfall auf der Skipiste und nachträgliche Kürzung des Schmerzensgeldes bei Berücksichtigung von passenden Vergleichsfällen

1.Für die Festsetzung eines Schmerzensgeldbetrages sind neben Art und Schwere der Verletzung, Umfang der Behandlung, Dauer der Arbeitsunfähigkeit und Schwere der Beeinträchtigung und Schmerzen insbesondere auch auf den Fall passende Vergleichsfälle heranzuziehen. Eine nachträgliche Kürzung ist zulässig. 2.Die Einhaltung der FIS-Regeln auf der Skipiste ist bei der Frage nach einem Mitverschulden an einem Unfall zu berücksichtigen. (Aus den Gründen: ...Die Klägerin trägt kein Mitverschulden. Wer sich unter "auch äusserst geringfügiger" Ausnützung von Hangneigung und Schwerkraft bewegt, der fährt und unterliegt nicht mehr der FIS-Regel fünf, sondern genießt gegenüber von oben kommenden Skifahrern wieder den uneingeschränkten Vorrang gem. FIS-Regel drei. Die Eigenart des Schmerzensgeldanspruchs hat zur Folge, dass dessen Höhe nicht betraggenau bestimmbar und für jedermann nachvollziehbar begründbar ist. Daher kommt Vergleichsfällen besondere Bedeutung zu...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 1. März 2011

ADAJUR-Dok. Nr. 91825
OLG CELLE, Urteil vom 1.02.2011, Az.: 14 W 47/10

Berücksichtigung von die Schmerzensgeldhöhe mindernden gesundheitlichen Vorschädigungen bei der Schmerzensgeldbemessung

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes müssen auch bestehende erhebliche Vorschädigungen und die darauf beruhenden Risiken (hier: Herzinfarkt mit anschliessenden Angstgefühlen) Berücksichtigung finden. Sie mindern das zuzuerkennende Schmerzensgeld. (Aus den Gründen: ...Selbst wenn man hier unterstellte, die Angstgefühle des Antragstellers seien nach vorherigem vollständigem Abklingen erstmals durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall wieder aktiviert worden, rechtfertige dies kein höheres Schmerzensgeld als insgesamt 6.000,-- Euro. Ausserdem legt der Antragsteller nicht näher dar, wie sich seine Angststörung konkret auswirkt, das heisst wie häufig die Störungen auftreten, welche tatsächlichen Beeinträchtigungen bei seiner Lebensführung daraus im Einzelnen resultieren, wie oft er deswegen behandelt wird, ob eine Medikamentengabe versucht worden ist und welchen Erfolg dies gebracht hat...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 8. März 2011

ADAJUR-Dok. Nr. 91818
OLG FRANKFURT AM MAIN, Urteil vom 9.04.2010, Az.: 13 U 128/09

Angemessenes Schmerzensgeld von 250.000,-- Euro bei schwerwiegenden Verletzungen des Darms, der Nieren und der Milz mit Dauerfolgen

Ein Schmerzensgeld von 250.000,-- Euro ist angemessen, wenn ein Unfallgeschädigter mittleren Alters (hier: 32 Jahre alt) schwerwiegende Darm-, Nieren und Milzverletzungen mit gravierenden Dauer Schäden erleidet. (Aus den Gründen: ...Der zum Zeitpunkt des Unfalls 32 Jahre alte Kläger erlitt bei dem Unfall mit von dem Beklagten geführten Fahrzeug eine komplette Zerreissung der linken Flanke und der Bauchdecke mit den darunter gelegenen Organen. Die inneren Verletzungen betrafen insbesondere einen Dick- und Dünndarmab- bzw. -ausriss sowie Milz und Nierenschädigungen. Der Krankheitsverlauf war entsprechend der schweren Unfallverletzungen äusserst kompliziert. Als Dauerschäden leidet der Kl. an einen Kurzdarmsyndrom nach Bauchtrauma. Als Hauptbeschwerden leidet der Kl. an breiigen Durchfällen - ca. sieben bis elf pro Tag - mit Bauchschmerzen. Spontane Stuhlgänge lassen sich nur bedingt vermeiden...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 8. März 2011

ADAJUR-Dok. Nr. 91886
AG WETZLAR, Urteil vom 15.07.2010, Az.: 32 C 1651/09

Aufhebung der Betriebsgefahr des Pkw-Fahrers bei Kollision mit Radfahrer auf dem Zebrastreifen

Die Haftung des von rechts einfahrenden Pkw-Fahrers aus Betriebsgefahr tritt vollständig zurück, wenn er mit einem Fahrradfahrer, der sich verbotswidrig auf dem Gehweg einem "Zebrastreifen" angenähert hat und diesen auf dem Fahrrad sitzend überquert, kollidiert ist. Stattdessen liegt eine Alleinhaftung des Radfahrers vor. (Aus den Gründen: ...Indem die Beklagte unstreitig den Fussgängerüberweg fahrend benutzt hat, genießt sie nicht den Schutz des § 26 I StVO, so dass sie verbotswidrig handelte. Die Bekl. hat sich rechtswidrig verhalten, indem sie den Fussgängerüberweg auf dem Fahrrad sitzend überquert hat. Ein Verschulden der Klägerin am Zustandekommen des Unfalls ist nicht ersichtlich. Sie hat auch nicht erkennbar gegen § 1 StVO verstossen. Aus dem Beschädigungsbild ergibt sich auch, dass der Unfall für die Klägerin unabwendbar war, so dass auch der Ansatz der Betriebsgefahr ausscheidet. Nach alledem hat die Bekl. die vollständige Einstandspflicht für die entstandenen Schäden...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 15. März 2011

ADAJUR-Dok. Nr. 91918
OLG SAARBRÜCKEN, Urteil vom 8.02.2011, Az.: 4 U 200/10-60

Volle Haftung eines Fussgängers bei Kollision mit Pkw bei verbotswidrigem Queren einer Strasse - Voraussetzungen eines Obergutachtens

1.Überquert ein Fussgänger in dunkler Kleidung bei Nacht unter Missachtung einer Rotlicht zeigenden Fussgängerampel ausserhalb der Fussgängerfurt eine innerstädtische Strasse und wird er hierbei von einem Autofahrer erfasst, so tritt hinter dieses schwer wiegende Mitverschulden des Fussgängers bei der nach § 254 BGB vorzunehmenden Abwägung die einfache Betriebsgefahr des Kfz vollständig zurück.
2.Zu den hier nicht gegebenen Voraussetzungen, ein Obergutachten einzuholen. (Aus den Gründen: ...Dem Beklagten kann nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Feststellungen weder ein Geschwindigkeits- noch ein Rotlichtverstoss vorgeworfen werden. Die Einholung eines Obergutachtens ist dann zwingend geboten, wenn das Gutachten Widersprüche enthält, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder wenn der als Obergutachter in Betracht kommende neue Sachverständige über Erkenntnismöglichkeiten verfügt, die denen des zunächst beauftragten Sachverständigen überlegen erscheinen...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 15. März 2011